

* Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. III. Nr. 40. 9. September 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend die provisorische Inkraftsetzung (mit dem 1. Juli 1865) des durch den Handelsvertrag mit Frankreich vereinbarten schweizerischen Konventionaltarifs gegenüber dem deutschen Zollverein und Italien*).

(Vom 13. Juli 1865.)

Tit.!

Bekanntlich haben im Laufe des gegenwärtigen Jahres mit zwei unserer Nachbarstaaten, nämlich mit Italien und dem deutschen Zollverein, Verhandlungen zum Behufe des Abschlusses von Handels- und Zollverträgen stattgefunden. Der Vertrag mit Italien ist im Entwurfe abgeschlossen und bereits so weit in Ordnung, daß er nächstens zur Ratification wird vorgelegt werden können; die Verhandlungen mit dem deutschen Zollverein schienen ebenfalls zu gedeihlichem Ziele gelangt zu sein und es stand die Frage der Ratification des dahierigen Vertrags bereits auf der Tractandenliste der gegenwärtigen Sitzung der Bundesversammlung, als ganz unerwarteter Weise deutscher Seite Schwierigkeiten auftauchten, welche eine neue Verzögerung in Aussicht stellen und jedenfalls nicht gestatten werden, den Vertrag in nächster Zukunft bereits in's Leben treten zu lassen.

*) Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juli 1865, Seite 90 hievor.
Bundesblatt. Jahrg. XVII. Bd. III. 35

Es ist diese letztere Thatsache um so mehr zu beklagen, als mit dem 1. Juli 1865 der neue Zolltarif Deutschlands, welcher auf der Basis des französisch-deutschen Handelsvertrags namhafte Einfuhrzoll-Erleichterungen auf einer großen Reihe von Artikeln gewährt, in Kraft getreten ist, aber, zufolge eines besondern Beschlusses der Generalconferenz in Berlin, der Schweiz gegenüber nur dannzumal ebenfalls mit dem 1. Juli Anwendung finden sollte, wenn bis dahin der Vertrag mit diesem Lande als gesichert zu betrachten sei. Bei der Paraphirung in Stuttgart wurde dann von den deutschen Bevollmächtigten die Erklärung abgegeben, daß jene Bedingung nunmehr als erfüllt betrachtet werden dürfe und daß man geneigt sei, den neuen Tarif auch der Schweiz gegenüber vom 1. Juli an in Kraft zu setzen, falls hinwieder die Schweiz im Falle sei, Gegenrecht zu halten, beziehungsweise auch den deutschen Provenienzen diejenigen Zollbegünstigungen zu gewähren, welche durch den Handelsvertrag mit Frankreich vom 30. Juni 1864 den aus diesem Lande stammenden Waaren eingeräumt worden sind. Es wurde dann diese Erklärung wiederholt und bekräftigt durch ein Schreiben des württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Juni.

Ganz ähnlichen Verlauf nahm die Sache bei Italien. Nachdem die Paraphirung des Vertrags mit diesem Lande erfolgt war, gab die dortige Regierung die Zusicherung, daß sie sofort bereit sei, provisorisch den Konventionaltarif, der mit Frankreich vereinbart worden, auch der Schweiz gegenüber zur Geltung zu bringen, falls diese Gegenrecht halte.

Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß es im hohen Interesse der Schweiz lag, diese Anerbietungen des deutschen Zollvereins und Italiens zu acceptiren; denn die neuen Tarife dieser Länder gewähren, gegenüber den bisherigen, einer großen Anzahl von Einfuhr-Artikeln so erhebliche Zugeständnisse, daß der schweizerische Import durch eine differentielle Behandlung empfindlichen Schaden leiden müßte. Wir erinnern nur beispielsweise daran, daß im Zollverein Baumwollwaaren von 50 Thlr. preussisch auf 30, beziehungsweise 16 und sogar 10 Thlr., Seidenwaaren von 110 auf 40 Thlr., Baumwollgarne von 3 auf 2 Thlr. heruntergesetzt, Parketerie gegenüber einem sehr erheblichen Zollsatz von jedem Einfuhrzoll befreit worden ist u. dgl. m.

Es ist nun sicherlich nicht gleichgültig, daß, wenn auch nur für eine kürzere Periode, unsere französischen, englischen, belgischen Konkurrenten auf dem deutschen Markte die neuen, so erheblich ermäßigten Zollsätze genießen, während unsere Industrie, unter dem Drucke der ältern Ansätze, die Mitbewerbung wahrscheinlich gar nicht, oder nur mit empfindlichem Schaden aushalten könnte. In Italien bestand bereits seit 1864, d. h. seit dem Inkrafttreten des franco-italienischen Handelsvertrags, diese differentielle Behandlung der schweizerischen Waaren zum nicht geringen Nachtheile unserer Industrie; in Deutschland würde sie mit dem 1. Juli, wo der französische, englische, belgische und österreichische Vertrag mit dem Zoll-

verein in's Leben trat, ebenfalls eingetreten sein. Konnte also gegenüber Italien dem bisherigen unerfreulichen Zustande ein Ende gemacht, gegenüber Deutschland dem Entstehen desselben vorgebeugt werden, so war dies ein Vortheil, den man nicht fahren lassen durfte.

Die Frage war nur, ob es nach unsern Verfassungs- und gesetzmäßigen Bestimmungen möglich sein werde, die von Italien sowohl als vom deutschen Zollverein gestellte Bedingung des Gegenrechtes zu erfüllen, d. h. vor der Ratification der im Wurfe liegenden Verträge, auch den italienischen und zollvereinsländischen Provenienzen diejenigen ermäßigten Zollsätze zu Theil werden zu lassen, welche durch den Handelsvertrag mit Frankreich den französischen Waaren zugestanden worden sind.

Der Bundesrath glaubte diese Frage bejahen zu dürfen und setzte demgemäß durch eine administrative Verfügung den französisch-schweizerischen Conventionaltarif vom 1. Juli an auch an der deutschen, vom 8. Juli an auf der italienischen Grenze in Kraft. Die Berechtigung zu diesem, allerdings ausnahmsweisen Vorgehen schöpfte er aus einer Bestimmung des Zollgesetzes vom 27. August 1851, wo es in Art. 34 wörtlich folgendermaßen heißt:

„Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theuerung der Lebensmittel, bei größeren Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen.

„Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben und dieselben können nur fort dauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.“ (Cibg. Gesessammlung, Bd. II, S. 544).

Es ist nun zwar aus der Fassung dieser Gesetzesstelle leicht zu ersehen, daß man bei Abfassung derselben schwerlich an Fälle von der Natur des vorliegenden gedacht hat; aber eben so entschieden wird man zugeben müssen, daß der Wortlaut eine Anwendung auch im vorliegenden Falle gestattet, und bei der Wichtigkeit, die die Sache nach unsern obigen Auseinandersetzungen hat, wird man sich nur darüber freuen können, daß dieser Art. 34 des Zollgesetzes dem Bundesrath die formale Handhabe bot, um das für das Land unzweifelhaft Nützliche thun zu dürfen, und daß er dann auch davon unbedenklich den rechtzeitigen Gebrauch gemacht hat.

Gemäß dem zweiten Satze jenes Art. 34 ist es nun Sache der Bundesversammlung, der provisorischen Verfügung des Bundesrathes, die erst seit wenigen Tagen in Kraft steht, ihre Genehmigung zu erteilen oder zu verjagen. Ihre Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß die Genehmigung ausgesprochen werden und also bis auf Weiteres das vom Bundesrath Befügte fortbestehen soll.

Sie glaubt dies um so mehr empfehlen zu dürfen, als die Maßregel durchaus nur einen provisorischen Charakter hat und eine günstigere Stellung des schweizerischen Exports nach Italien und Deutschland begründet, ohne irgendwie der freiesten Entscheidung der Bundesbehörden über die Frage der Ratification der angebahnten Handels- und Zollverträge vorzugreifen. Erfolgt diese Ratification, so tritt an die Stelle des in der Zwischenzeit geltenden bloßen *modus vivendi* die neue Ordnung der Dinge, wie sie in jenen Verträgen vorgezeichnet ist; wird sie unsererseits oder von unsern Mitcontrahenten verweigert, so wird dann ganz selbständig die Frage zu erwägen sein, ob wir die Ansätze des schweizerisch-französischen Conventionaltarifs in unsern allgemeinen Tarif aufnehmen, oder aber denjenigen Nationen gegenüber, mit denen wir in keinen Vertragsverhältnissen stehen, eine differentielle Behandlung eintreten lassen wollen. Die Verfügung, wie sie jetzt getroffen wird, regelt also nur den Zustand vom 1. Juli an bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verträge mit Italien und Deutschland entweder genehmigt oder definitiv gescheitert sein werden, einem Zeitpunkte, der aller Wahrscheinlichkeit nach nicht über den 31. Dezember 1865 hinaus zu verlegen sein wird.

Können wir demgemäß in der Hauptsache uns mit dem Bundesrathe nur durchaus einverstanden erklären, so sind wir weiterhin auch damit wohl zufrieden, daß der Bundesrath diejenigen Positionen des alten Tarifs, die auch nach dem Inkrafttreten des französischen Handelsvertrags bestehen bleiben, mit den Positionen des französisch-schweizerischen Conventionaltarifs in ein Ganzes zusammengestellt hat, um eine leichtere Uebersicht des jetzt geltenden Rechtes zu ermöglichen. Dagegen können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir gewünscht hätten, es wäre bei der Bearbeitung dieser Zusammenstellung mit einer noch größern Sorgfalt und Genauigkeit verfahren worden: Eigenschaften, die gerade bei Entwerfung von Zolltarifen am unangenehmsten vermißt werden, weil jede Ungenauigkeit oder Unklarheit in der Regel zu Konflikten zwischen den Zollbeamten und dem Publikum, sowie zu ungleicher Behandlung an verschiedenen Zollstätten führt. Es ist uns nicht möglich gewesen, den ganzen zusammengestellten Tarif in alle Einzelheiten hinein zu prüfen und es lag dies auch nicht zunächst in der uns zugeschiedenen Aufgabe. Dennoch ist uns Einiges aufgefallen, was wir zur Belegung unserer Behauptung wenigstens erwähnen wollen.

Der Bundesrath selbst erwähnt in seiner Botschaft vom 1. Juli ein Versehen, welches bei der Zusammenstellung sich eingeschlichen hat in Betreff der Strohhüte. Im bisherigen Zolltarif stehen „Hüte aller Art“ in der Klasse von 15 Fr. und es versteht sich sonach, daß auch Strohhüte, für welche eine Ausnahme nicht gemacht ist, nach diesem Satze verzollt werden; im französisch-schweizerischen Conventionaltarif erscheint der Artikel nicht und es ist sonach bei der frühern Bestimmung geblieben. In der Zusammenstellung dagegen finden wir Strohhüte in derjenigen Klasse,

die per Centner mit Fr. 8 belegt ist; d. h. wir finden diesen Ansatz in der deutschen Ausgabe, während in der französischen und italienischen die Bestimmung des alten Tarifs richtig wiedergegeben ist. Es versteht sich wohl von selbst, daß hier eine Berichtigung, d. h. eine Gleichstellung der beiden Ausgaben des Tarifs erfolgen muß, und zwar halten wir dafür, daß diese einfach im Sinne des bisherigen Tarifs geschehen soll, da es uns nicht passend schiene, aus einem einfachen Kanzleiversehen das Motiv zu einer vereinzelten Modifikation des Tarifs abzuleiten.

Daß in der Zusammenstellung die bisher schon factisch bestandenen Zoll-Erleichterungen von Eisenblechplatten im Gewicht von 100 — 400 Pfund, sowie für die s. g. Perkins'schen Patentröhren beibehalten wurden, obgleich diese beiden Artikel im französisch-schweizerischen Conventionaltarif mit höhern Ansätzen aufgeführt sind, können wir nur billigen; dagegen gestehen wir, daß wir nicht recht begreifen, wie man dazu kam, in jenem Conventionaltarif, der doch Zoll-Ermäßigungen enthalten sollte, diese höhern Ansätze aufzunehmen; es macht dies beinahe den Eindruck, als ob die Positionen desselben nicht in alle Einzelheiten hinein mit der wünschbaren Genauigkeit geprüft worden seien.

Zu bedauern ist jedenfalls auch, daß im Conventionaltarife überall auch für die schweizerischen Ansätze die Rubricirungen und Benennungen des französischen Tarifs zu Grunde gelegt wurden, die nun mit den in unserem Tarife herkömmlichen vielfach nicht gut übereinstimmen und daher bei der Formation der neuen Zusammenstellung außerordentliche Schwierigkeiten bereiteten, und hie und da zu Weitläufigkeiten nöthigten, welche den neuen Tarif geradezu unförmlich erscheinen lassen. Wir verweisen in dieser Beziehung namentlich auf die zahlreichen Positionen, welche das Eisen und was dazu gehört beschlagen. Wir fürchten sehr, daß hier für den gewissenhaften Zollbeamten eine nicht leicht zu überwältigende Schwierigkeit entsteht, indem es keine geringe Mühe verursacht wird, sich in dieses Labyrinth verschiedenartiger Bezeichnungen hineinzuarbeiten. In einzelnen Punkten scheinen uns geradezu Widersprüche zu bestehen, welche ganz bedauerliche Ungleichheiten und Konflikte im Gefolge haben müssen.

So finden wir z. B. emailirte Waaren von Eisenblech sowohl auf Seite 23 in der Klasse von Fr. 3. 50, als auf Seite 26 in der Klasse von Fr. 8 aufgeführt; und während auf Seite 16 geschrieben steht, daß Eisengußwaaren aller Art, auch wenn Schmiedeeisen oder andere Metalle damit in Verbindung sind, zu Fr. 1 per Centner zu verzollen seien, lesen wir auf Seite 26 unter denjenigen Artikeln, die zu Fr. 8 taxirt sind: „Waaren von Guß und Schmiedeeisen u. s. w.“ Wir wissen nicht, ob irgend eine Erklärungsweise besteht, welche in diesem letztern Punkte die Abwesenheit eines effectiven Widerspruchs darthun könnte; aber daß eine große Unklarheit vorliegt, das steht außer Zweifel. Ob in andern Ru-

briken Aehnliches vorkommt, können wir, wie gesagt, da wir eine durchgehende Prüfung nicht vorgenommen haben, nicht bestimmt angeben; aber der Wunsch dürfte schon durch diese Beispiele gerechtfertigt sein, daß der h. Bundesrath den Tarif nochmals einer genauesten Sichtung unterwerfe, um wo immer möglich künftigen Verwirrungen vorzubeugen.

Es ist uns auch aufgefallen, daß namentlich in der Einleitung zum Tarif, wo die zollbefreiten Gegenstände aufgeführt sind, hie und da bereits Bestimmungen und Redactionen des deutschen Handelsvertrags und seiner Annexen aufgenommen sind, die genau so weder nach dem alten Tarif, noch nach dem französischen Konventionaltarife lauten: es ist dies eine Anticipation, welche wir nicht für ganz angemessen halten. Auch hat diese voreilige Berücksichtigung des deutschen Vertrages in einem Punkte zu einem Mißverständniß und hiedurch geradezu zu einer materiellen Unrichtigkeit Veranlassung gegeben. In dem Vertrage mit Frankreich über die grenznachbarlichen Verhältnisse sind bekanntlich eine Anzahl von Landes-Erzeugnissen für zollfrei erklärt, wenn sie zur Bewirthschaftung von Gütern innerhalb der Grenzzone von zwei Stunden dienen sollen. Es versteht sich, daß diese Zollbefreiung in der Zusammenstellung auch aufgeführt werden mußte, und wir finden sie in Hauptsache auch wirklich auf Seite 5 dieses Aktenstückes. Allein seltsamer Weise fehlen dabei: Heu, Stroh, Grünfutter und Pflanzen. Der Grund dieser Weglassung liegt nun ohne Zweifel in einer Stelle des Vertrags mit dem Zollverein, welche im Wesentlichen eine Nachbildung der Bestimmung der Convention mit Frankreich ist, wo aber jene Artikel „Heu, Stroh, Grünfutter und Pflanzen“ nicht erscheinen, weil diese durch den deutschen Vertrag überhaupt und nicht bloß im kleinen Grenzverkehr für zollfrei erklärt wurden. So lange nun aber diese letztere Bestimmung nicht in Kraft ist, dürften die benannten Artikel natürlich in der Zusammenstellung nicht fehlen, weil diese sonst mit der französisch-schweizerischen Convention in Widerspruch kommt.

Wir haben uns verpflichtet erachtet, auf diese, von uns mehr zufällig aufgefundenen Unebenheiten aufmerksam zu machen, nicht um an der verdienstlichen und mühevollen Arbeit des zusammengestellten Tarifs eine müßige Kritik zu üben, sondern um unsern oben ausgesprochenen Wunsch nach nochmaliger genauer Durchsicht zu begründen und gleichzeitig die Bemerkung hinzuzufügen, daß es jedenfalls sehr nothwendig sein wird, bei der vom Bundesrath nach seiner Botschaft in Aussicht genommenen definitiven Revision des Zolltarifs mit der scrupulösesten Sorgfalt zu verfahren.

Zum Schlusse erlauben wir uns nur noch, mit Bezug auf diese definitive Revision zwei Wünsche auszusprechen: den einen formeller, den andern materieller Natur.

In formeller Beziehung möchten wir sehr empfehlen, beim neuen Tarif das System der Eintheilung nach Zollklassen fallen zu lassen und den Stoff nach Materien zu ordnen. Wer im Tarif nachschlagen will, den interessirt es in der Regel nicht, alle diejenigen Artikel bei einander zu sehen, die den gleichen Zoll zahlen; sondern er will von einer bestimmten Waarengattung sehen, wie sie in ihren verschiedenen Unterabtheilungen besteuert ist. Will er sich hierüber Belehrung verschaffen, so muß er bei der gegenwärtigen Anordnung des Tarifs, wenn er sicher sein will, Alles gesehen zu haben, alle Zollklassen durchgehen und zwar Posten für Posten durchgehen, während sich bei der Rubrizirung nach Materien die ganze Waarengattung auf Einen Blick darstellt. Wie mühsam und schwierig die Nachschlagung gegenwärtig ist, mag die Thatsache beweisen, daß man den Artikel „Eisen“ in sechs verschiedenen Klassen aufsuchen muß, und wer dabei nicht weiß, daß „Anker“ und „Röhren“ (nicht unter Eisen, sondern besonders aufgeführt) noch besondern Zollsätzen unterliegen, der läuft Gefahr, selbst bei ziemlich genauem Nachschlagen gleichwohl diese Artikel zu übersehen. Es scheint uns auch, daß für die materielle Prüfung des Entwurfes die Aufführung der gleichen Waarengattung in Einem Bilde große Vortheile gewähren würde und vielleicht dazu dienen dürfte, Unebenheiten zu vermeiden, die bei der Auseinanderreißung des Stoffes auch dem geübteren Auge leicht entgehen.

In materieller Hinsicht erlauben wir uns nur die Bemerkung, daß durch unsere neuen Handelsverträge, insbesondere den französischen, das System unseres alten Tarifs vielfach gründlich durchlöchert ist und daß sich gegenwärtig Incongruenzen vorfinden, deren Beseitigung eben so wünschbar, als hinwieder ohne Zugrundelegung bestimmter leitender Prinzipien unmöglich ist. Wir können selbstverständlich in die Materie hier nicht tiefer eintreten; aber ein flüchtiger Blick in den zusammengestellten Tarif zeigt uns in der That seltsame Erscheinungen, von denen wir nur zwei, die sich uns fast zufällig aufgedrängt haben, anführen wollen: Während gewisse Gattungen von Eisen, die zum Schiffsbau und Maschinenbau dienen, zu 30 Cts. per Centner zugelassen werden, sind dagegen die großen, schweren Artikel, wie Schiffszrippen und Balken, die doch auch für den Schiffsbau bestimmt sind, siebenfach höher, mit Fr. 2, besteuert, und das Stab- und Bandeseisen, der unumgängliche Rohstoff des Schmiedes und Schlossers, zahlt Fr. 1; während die feinsten Gußwaaren, darunter reine Luxusartikel, auf Fr. 1 heruntergesetzt sind, zahlen rohe Fischbänder, Vorlege- und andere Schlösser Fr. 3. 50; während gezogene Röhren von 9mm. Caliber zu 30 Cts. taxirt sind, springt der Zoll plötzlich auf das fast Zwölfwache, d. h. auf Fr. 3. 50, wenn die Röhre um einen Millimeter weiter ist. Und solcher Beispiele wären noch viele aus dem gegenwärtigen Tarife aufzuführen, wo für abnorme Ungleichheiten kaum ein anderer Grund aufzufinden sein dürfte, als das Herein-

ragen kleiner und schüchterner protectionistischer Velleitäten in unser, sonst auf ganz andern Grundlagen beruhendes Zollsystem.

Wir bezwecken mit der Hervorhebung dieser Uebelstände nur das darzuthun, daß die definitive Revision unseres Zolltarifs, sobald einmal die Periode der Handelsverträge, die ein natürliches Provisorium bildete, vorüber sein wird, nicht bloß ein Bedürfnis ist, sondern daß sie, wenn sie ein befriedigendes Resultat liefern soll, nothwendig verbunden sein muß mit einer grundsätzlichen Erörterung unseres ganzen Systems und mit der Aufstellung und Einhaltung bestimmter leitender Prinzipien; daß sie aber eben deshalb schwerlich als eine bloße Bureau-Arbeit behandelt, sondern unter Mitwirkung der erleuchtetsten und unbefangenen Fachmänner an die Hand genommen werden muß.

Indem wir, nach dieser Abschweifung, zu unserm ursprünglichen Gegenstande zurückkehren, stellen wir Ihnen den Antrag:

„Es sei der Verfügung des Bundesrathes, wonach für einstweilen die Ansätze des schweizerisch-französischen Vertragstarifs auch gegenüber Italien und dem deutschen Zollverein in Anwendung gebracht worden sind, im Sinne von Art. 34 des Gesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, die Genehmigung ertheilt.“

Mit Hochschätzung!

Bern, den 11/13. Juli 1865.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. J. Heer.

Note. Die Kommission bestand aus den Herren Heer, Fierz, Battaglini, Benziger, Corboz.

Obiger Kommissionsantrag wurde vom Nationalrath am 13. Juli zum Beschluß erhoben. Der Ständerath trat bei unterm 18. gleichen Monats.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes, betreffend die provisorische Inkraftsetzung
(mit dem 1. Juli 1865) des durch den Handelsvertrag mit Frankreich vereinbarten
schweizerischen Konventionaltarifs gegenüber dem deutschen Zollverein und Italien *...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1865
Date	
Data	
Seite	461-468
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 875

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.